

## Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemisches und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Produktnname BodenSauer  
Synonyme SolAcide  
UFI 4500-X0W3-0002-Y197

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung Düngemittel  
Verwendungen, von denen abgeraten wird Verwendungen, die nicht oben beschrieben sind.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant Andermatt Biogarten AG  
Adresse Stahlermatten 6  
6146 Grossdietwil, Schweiz  
Telefon +41 (0)62 552 30 00  
E-mail info@biogarten.ch

### 1.4 Notrufnummer

Telefon 145 (Tox Info Suisse)  
+41 44 251 51 51 (Aus dem Ausland)

## Abschnitt 2 Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Klassifizierung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweis
H315	Skin Irrit. 2	Verursacht Hautreizungen

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Signalwort Achtung

Piktogramme



Gefahrenbezeichnung

Vorsicht gefährlich

Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.

Sicherheitshinweise

P102 darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P264 Nach Gebrauch die Hände, Unterarme und das Gesicht gründlich waschen

P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P302+P352 BEI BERUHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P332+P313 Bei hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen

### 2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keinen vPvB- (very persistent, very bioaccumulative) oder PBT- Stoff (persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

Weder das Produkt selbst noch ein in diesem Produkt enthaltener Stoff wurden als schädlich für das endokrine System identifiziert.

## Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

### 3.2 Gemisch

Angaben zu Bestandteilen:

#### Schwefel

Index	016-094-00-1
CAS	7704-34-9
REACH-Nr.	01-2119520616-43
EG-Nr.	231-722-6
* %-Bereich	88%
Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Skin Irrit. 2; H315
M-Faktoren und ATE	Oral: LD <sub>50</sub> : > 5000mg/kg

## Abschnitt 4 Erste-Hilfe Massnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

#### \* Nach Einatmen

Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Nach Bedarf Sauerstoffzufuhr oder künstlich beatmen.

#### Nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Ausgesetzte Haut mit viel Wasser abwaschen und bei Hautreizzungen (Rötung usw.) einen Arzt aufsuchen. Sofort mit viel Wasser ausspülen. Zum richtigen Spülen der Augen sind die Augenlider mit den Fingern von den Augen abzuheben. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltenden Schmerzen oder Rötung, ärztliche Hilfe herbeiholen.

#### Nach Augenkontakt

Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Notärztliche Hilfe herbeirufen. Wasser zu trinken geben, falls der Verunglückte bei vollständigem Bewusstsein ist. Wenn das Erbrechen eintritt, muss die betroffene Person geneigt sein, um das Erbrechen zu vermeiden Atemwege.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

#### \* Symptome/Wirkungen nach Verursacht Hautreizzungen Hautkontakt

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## Abschnitt 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Schaum, Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> ), Trockenlöschmittel
Ungeeignete Löschmittel	Wasservollstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Staub kann mit Luft explosive Mischungen bilden.  
Bei Brand können Schwefeloxide und Schwefelwasserstoff freigesetzt werden.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutanzug tragen.

## Zusätzliche Hinweise

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Deshalb für ausreichende Rückhaltemöglichkeit des Löschwassers sorgen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

## Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Staubbildung vermeiden und Staub nicht einatmen.

Gegebenenfalls eine Schutzmaske tragen.

Die Personen, die sich im Gefahrenbereich befinden, warnen und in Sicherheit bringen.

Die in Abschnitt 7 und 8 aufgeführten Schutzmassnahmen beachten.

### 6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.  
Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

In geeigneten, dicht schliessenden Behältern sammeln.

Für Reinigung Mechanisch, staubfrei aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 7, 8 und 13

## Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Vorbeugende Massnahmen Für Kinder und Unbefugte unzugänglich aufbewahren.

Allgemeine Hygiene-Massnahmen am Arbeitsplatz Für gute Lüftung am Arbeitsplatz sorgen. Berührung mit der Haut oder Augen vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen. Vor die Pausen und nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege mit Wasser und Seife sorgen und Kleidung wechseln.

Staubbildung vermeiden und Staub nicht einatmen.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

Hinweise zum Brand- und Explosionschutz Von Hitze- und Zündquellen fernhalten.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise Unverträglich mit: Säuren und Basen, starke Oxidationsmittel

Weitere Angaben zu den Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Lagerbedingungen

Lagerklasse nach TRGS 510

11 (Brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind)

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Düngemittel

**Abschnitt 8 Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung**

8.1 Zu überwachende Parameter

**Staub, granulär-biobeständig (a-Fraktion)**

Maximale 3 mg/m<sup>3</sup> (a)

Arbeitsplatzkonzentrations-Wert (MAK)

Kurzzeitgrenzwert (KZG) n. a.

Biologischer Arbeitsstoff n. a.

Toleranzwert (BAT)

Notationen SS<sub>c</sub> Keine Schädigung der Leibesfrucht bei Einhaltung des MAK-Werts

**Schwefel (7704-34-9)**

PNEC oral 0.22 mg/l  
(Sekundärvergiftung)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Individuelle Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz

Allgemein	Staub nicht einatmen. Die allgemeinen Hygienemassnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.
Atemschutz	Staubmaske mit Partikelfilter
Augen-/Gesichtsschutz	Dicht schliessende Schutzbrille (EN 166). Augenspülflasche mit reinem Wasser (EN 15154).
Schutzkleider	Langärmelige Arbeitskleidung (DIN EN ISO 6530).
Handschuhe	Chemikalienschutzhandschuhe

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine weiteren Angaben.

**Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften**

\* 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Fest, Granulat
Farbe	Grau-Gelblich
Geruch	Schwefelartig
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	115°C *)
Siedepunkt	Nicht bestimmt
Entzündbarkeit	Nicht bestimmt
Untere und obere Explosionsgrenze	Nicht bestimmt
Flammpunkt	Nicht bestimmt
Zündtemperatur	Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt

pH-Wert	Nicht bestimmt
Kinematische Viskosität	Nicht bestimmt
Löslichkeit	Nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht bestimmt
Dampfdruck	Nicht bestimmt
Dichte	ca. 1.22 g/cm <sup>3</sup> bei 20°C
Relative Dampfdichte	Nicht bestimmt
Partikeleigenschaften	Nicht bestimmt

## 9.2 Sonstige Angaben

Korngrößenverteilung       $\Phi 3\text{-}6\text{mm} \times 1\text{-}3\text{mm}$

## Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Lagerung und Anwendung.

### 10.2 Chemische Stabilität

Stabil bei sachgerechter Lagerung und Handhabung.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln. Schwefel ist ein Starkes Reduktionsmittel und kann Explosionen in Kontakt mit Oxidationsmitteln erzeugen. Saure Gase, wie Schwefeldioxid oder Schwefel-Dampfnebel, kann bei der Schwefelverbrennung in Abwesenheit von Sauerstoff entstehen.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht Überhitzen.  
Von Hitze- und Zündquellen fernhalten. Keine Di

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren und starke Basen  
Starke Oxidationsmittel

### 10.6 Gefährliche Zersetzungprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungprodukte bekannt.  
Bei Brand kann entstehen: Schwefeloxide (SOx).

## Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1.

#### Schwefellinsen

Akute Toxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Toxikologische Daten liegen keine vor.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht Hautreizungen.
Schwere Augenschädigung/-reizung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzellmutagenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT-SE)	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition (STOT-RE)	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sonstige Angaben zu Prüfungen	Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgenommen.
<b>* Schwefel (7704-34-9)</b>	
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	LD50 oral > 2000 mg/kg LD50 dermal Ratte > 2000 mg/kg LC50 Inhalation Ratte (Staub/Nebel - mg/l/4h) 5,43 mg/l/4h Verursacht Hautreizungen.
	NOAEL, subchronic, oral, Ratte 1000 mg/Kg (90 Tage) NOAEL, subacute, Dermal, Ratte 400 mg/Kg (28 Tage)

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

### Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine endokrinschädliche Eigenschaft bekannt.

### Sonstige Angaben:

Verschlucken kann zu Reizung der oberen Atemwege und gastrointestinale Störungen führen.

Einatmen grosser Staubmengen kann zu Husten und Atembeschwerden führen.

Augenkontakt kann Reizungen hervorrufen.

## Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

### **Schwefellinsen**

#### 12.1 Toxizität

Fische	Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.
Wirbellose	Nicht eingestuft
Algen/aquatische Pflanzen	Nicht eingestuft
Andere Organismen	Nicht eingestuft

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Physikalische und fotochemische Beseitigung	Elementarer Schwefel zerfällt sehr schnell in künstlichem Sonnenlicht (DT50 = 3 - 4 Stunden)
Bioabbau	Durch oxidative Mikroorganismen Oxidation zu Sulfat, welches natürlich im Boden und Grundwasser vorkommt. (DT50 = 28 d)

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Schwefel hat im Allgemeinen einen Lebenszyklus und eine Mobilität ähnlich Stickstoff, Charakteristisch für jene Nährstoffe, die für die Entwicklung des zellulären Lebens wesentlich sind. Es ist praktisch nicht löslich in Wasser.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Praktisch nicht wasserlöslich, deshalb geringe Mobilität im Boden.

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine PBT- und/oder vPvB-Stoffe gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

#### 12.6 Endokrinologische Eigenschaften

Keine endokrinologische Eigenschaft bekannt

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Schwach wassergefährdend.

## Weitere Hinweise

Nicht in Oberflächenwasser oder Kanalisation gelangen lassen.

## Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

Abfallschlüssel 02 01 08, S, Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten

Entsorgung von Produkt Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften. Produkt einer dafür vorgesehenen Sammelstelle übergeben.

Entsorgung von Verpackung Leere Behälter zur örtlichen Wiederverwertung, Wiedergewinnung oder Abfallbeseitigung abgeben. Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren. Sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwendung zugeführt werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Andere Empfehlungen zur Entsorgung Keine weitere Empfehlung

## Abschnitt 14 Angaben zum Transport

Das Mittel ist kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

n. a.

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

n. a.

## Straßen- / Schienentransport (ADR/RID)

### 14.3 Transportgefahrenklassen

n. a.

### 14.4 Verpackungsgruppe

n. a.

### 14.5 Umweltgefahren

n. a.

## Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code)

### 14.3 Transportgefahrenklassen

n. a.

### 14.4 Verpackungsgruppe

n. a.

### 14.5 Umweltgefahren

n. a.

## Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

### 14.3 Transportgefahrenklassen

n. a.

### 14.4 Verpackungsgruppe

n. a.

### 14.5 Umweltgefahren

n. a.

### 14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut

- 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten  
Massengutbeförderung ist nicht vorgesehen.

#### **Abschnitt 15 Rechtsvorschriften**

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen
- Verordnung (EU) 2020/878
- Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 – Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen
- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.
- Angaben zur VOC-Richtlinie 2004/42/EG: 0%
- Angaben zur SEVESO III-Richtlinie 2012/18/EU: Unterliegt nicht der SEVESO III-Richtlinie
- SR 814.610.1, Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen
- Wegleitung der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) "Entreposage des matières dangereuses. Guide pratique. Edition 2018 revisitée", 2018

\* Zulassungsnummer (CPID) 916197-02

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

\* Für die folgenden Stoffe dieses Gemisches wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt:  
Schwefel

#### **Abschnitt 16 Sonstige Angaben**

Überarbeitete Abschnitte: Abschnitte mit einem Sternchen (\*) am Rand wurden angepasst.

Voller Wortlaut der H- und P-Sätzen:

H315 Verursacht Hautreizungen.

Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme:

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

ATE Acute Toxicity Estimate

CAS Chemical Abstract Service

ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)

CLP Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

EC<sub>50</sub> Mittlere effektive Konzentration

ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)

EG Europäische Gemeinschaft

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS European List of Notified Chemical Substances

EN Europäischen Normen

EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America)

EU Europäische Union

gem. gemäß

ggf. gegebenenfalls

IARC International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für Krebsforschung)  
IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)  
IBC (Code) International Bulk Chemical (Code)  
IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)  
ISO International Organization for Standardization  
 $K_{oc}$  Adsorptionskoeffizient des organischen Kohlenstoffs im Boden  
 $K_{ow}$  Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient  
 $LC_{50}$  Lethal Concentration to 50 % of a test population (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration)  
 $LD_{50}$  Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose) (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis))  
LOEC, LOEL Lowest Observed Effect Concentration/Level  
LQ Limited Quantities  
n.a. nicht anwendbar  
NOEC, NOEL No Observed Effect Concentration/Level (= Konzentration/Dosis ohne beobachtete Wirkung)  
OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)  
PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)  
PNEC Predicted No Effect Concentration  
REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals  
TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)  
UFI Unique Formula Identifier  
vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)  
WBF Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Schweiz)

Datenquelle:

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz von der SUVA  
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.  
Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in der gültigen Fassung (ECHA) und Wegleitung: Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz basierend auf der Chemikalienverordnung in der Fassung vom 1. Mai 2022  
Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der gültigen Fassung (ECHA).  
Sicherheitsdatenblätter der Inhaltsstoffe.  
ECHA-homepage - Informationen über Chemikalien.  
Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter im Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr (ADR, RID, IMDG, IATA) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt beziehen sich nur auf das oben genannte Produkt und sollten nicht gelten, wenn das Produkt zusammen mit anderen Produkten verwendet wird. Nach unserem besten Wissen und Gewissen sind die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt korrekt und vollständig. Diese Informationen dienen lediglich als Anhaltspunkt für die sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und das Inverkehrbringen des Stoffes und sind nicht als Garantie oder Qualitätssicherung zu verstehen. Der Endnutzer ist für die korrekte Verwendung des Produkts verantwortlich.

i Überarbeitung

Angepasst an die Verordnung (EG) Nr. 2020/878 [CLP]

Datum

7.Februar 2025